

4552/AB XXIII. GP

Eingelangt am 05.08.2008

Dieser Text wurde elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Am 07.05.2018 erfolgte eine vertraulichkeits-/datenschutzkonforme Adaptierung

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben am 6. Juni 2008 unter der Nummer 4552/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres 3635/AB zu 3615/J 23.GP und weitere aufklärungsbedürftige Vorgänge im BMI betreffend N.N.“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Vorweg darf zunächst betont werden, dass die genaue Darstellung der Buchungen betreffend der Dienstkreditkarte von N.N. jedenfalls einen hohen Verwaltungs-aufwand bedingt, zumal sämtliche Kreditkartenabrechnungen für den Gültigkeitszeitraum (Mai 2004 bis März 2007) ausgehoben und gesichtet werden müssen.

Aufgrund mittlerweile durchgeföhrter Erhebungen im ho. Ressort liegen die entsprechenden Daten jedoch nunmehr vor.

Die Umsätze, die zu Lasten des Ressorts gebucht wurden, stellen sich wie folgt dar:

Rechnungsdatum	Zahlungsgrund	Betrag
Mai 2004	Keine Umsätze	
Juni 2004	Keine Umsätze	
03. 07. 2004	Dienstreise London - Hotelkosten	€ 172,52
Rechnungsdatum	Zahlungsgrund	Betrag
05. 07. 2004	Dienstreise London – Geschäftssessen	€ 245,51
07. 07. 2004	Dienstreise London – Transferkosten	€ 69,16
26. 08. 2004	Verzugsgebühren	€ 23,--

Rechnungsdatum	Zahlungsgrund	Betrag
Jänner 2007	Keine Umsätze	
13.02.2007	Geschäftsessen Wien	€ 105,90
März 2007	Keine Umsätze	

Zu Frage 5:

Gegenstand der Voranfrage (3615/J) war ausschließlich die Vergabe von „Dienstkreditkarten“. In der Anfragebeantwortung zu Frage 12 wurde daher auch nur auf die vom BM.I zur Verfügung gestellte Kreditkarte Bezug genommen.

Zu Frage 6:

Mangels Kenntnis der dem „Falter“ konkret vorliegenden Unterlagen kann dazu von ho. keine Stellungnahme abgegeben werden. Unbeschadet dessen wird darauf hingewiesen, dass die Weitergabe von Daten durch die Behörde an unberechtigte Dritte gesetzlich nicht zulässig ist.